Die Bürgermeisterin
der Silberstadt Schwaz

Zahl: 640-4/A/1834/2023
Schwaz, den 14.06.2023
Ing. M/bl

Betreff:	Nasstal 18/20 – Herstellung eines Hausstromanschlusses – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich
Verantwortlicher Bauführer:	Herr Ing. Florian Neurauter – 0664/6141405 Herr Günther Thurnes – 0664/6141464

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten im Nasstal durch die Firma Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer von zwei Wochen, gerechnet ab 27.06.2023, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Für die geplanten Baumaßnahmen ist es erforderlich, die Wegeverbindung Nasstal temporär zu sperren. Es ist beabsichtigt, vom Schaltkasten vor Haus Nr. 24 eine Stromleitung bis zum Neubau Haus Nr. 18 zu verlegen. In diesem Zuge werden auch die beiden vorhandenen Straßenabläufe an die Einfriedungsmauer versetzt.

2. Von den Stadtwerken Schwaz bzw. der Stadtgemeinde Schwaz wird der ausführenden Unternehmung auf Dauer der Bauarbeiten ein Behelf für Beschilderungen überlassen. An diesen ist im oberen Teil ein allgemeiner Hinweis für die beabsichtigten Bauarbeiten anzubringen. Im unteren Bereich ist von der ausführenden Firma über aktuelle Entwicklungen bei der Bauausführung, nämlich beabsichtigte Änderungen von verkehrsregelnden Maßnahmen (Sperrungen, Umleitungen, etc.) zumindest 48 Stunden vor der geplanten verkehrlichen Maßnahme zu informieren. Diese Steher sind mehrmalig im Bereich der Baustelle aufzustellen. Die Beschilderung mit den allgemeinen Hinweisen hat jederzeit vor Ort aufgestellt zu sein. Der verantwortliche Bauleiter bzw. Polier ist dafür verantwortlich, dass die Informationen rechtzeitig und auf den Ablauf der Bauausführung abgestimmt erfolgen.

3. Die Grabungsarbeiten, welche max. zwei Arbeitstage andauern, haben derartig durchgeführt zu werden, dass Löscheinsätze zum Haus Nasstal 24 nicht behindert werden bzw. dass während der Grabungsarbeiten permanent Personal auf der Baustelle ist.

4. Im Kreuzungsbereich Nasstal/Nasstal bei der Abzweigung in Richtung Stöcklhof ist das Verkehrszeichen „Fahrverbot" gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zu Baustelle gestattet" gem. § 54 StVO 1960 sowie das Verkehrszeichen „Sackgasse" gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 aufzustellen.

5. Das Passieren des Baustellenbereiches ist für Fußgänger jederzeit zu ermöglichen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschrankung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:

STADTGEMEINDE SCHWAZ * Bezirk SCHWAZ

(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:
Fa. Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz